

Vereinssatzung des Vereins Bewusster leben und lieben e.V.

Präambel

Wir gestalten die neue soziale Marktwirtschaft aktiv mit und entwickeln Ideen, um gemeinnützigen Zielen Zukunft zu geben. Unser Engagement findet auf nationaler und internationaler Ebene statt.

Entfaltungsraum geben für menschliches Potential ist zum Wohle Aller.

Der Verein wurde mit Hintergrund der gemeinnützigen Arbeit wie im §2 Zweck des Vereins ausgeführt gegründet. IN (§52 (2) NR. 1 AO wird der Zweck von Organisation von Verbraucherschutz bzw. Verbraucherberatung beschrieben. Als eine solche Organisation verstehen wir uns.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bewusster leben und lieben e.V.“ und hat seinen Sitz in Buchenberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung der Beziehungsfähigkeit von allen privaten Personen, wie (Ehe)Partner, Eltern, somit auch indirekt für deren Kinder, Familiensystem und alleinstehenden Personen, als auch die Förderung der Beziehungsfähigkeit (Beziehung im weiteren Sinne, wie Lehrer –Schüler Beziehung) von Personen in öffentlichen Bereichen und in Berufen, wie die der Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter Führungskräften, Mitarbeiter, Vorgesetzten, Coaches, Kommunikationstrainern, Therapeuten, Heilpraktiker, Ärzten, Künstler uva.
- b) Förderung der Kommunikationsfähigkeit von allen privaten Personen, wie (Ehe)Partner, Eltern, somit auch indirekt für deren Kinder, Familien und alleinstehenden Personen, als auch die Förderung der Kommunikationsfähigkeit von Personen im öffentlichen Bereich und Berufen, wie die der Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter Führungskräfte, Mitarbeiter, Vorgesetzten, Coaches, Kommunikationstrainern, Therapeuten, Heilpraktiker, Ärzten, Künstler uva.
- c) Förderung von Bewusstseinsarbeit bezüglich des Selbstwerts, Umgang mit blockierenden Emotionen wie Ängsten und Scham und bezüglich der eigenen Schutzmuster, die die freie Entwicklung hemmen.
- d) Förderung des Bewusstseins bezüglich Streitsituationen in privaten und öffentlichen Bereichen.
- e) Förderung von respektvollen Beziehungen im weitesten Sinn
- f) Förderung des individuellen Wohlbefindens durch Bewusstseinsarbeit und damit die Förderung der psychischen und körperlichen Gesundheit und damit die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- g) Förderung eines respektvolleren Familienklimas. Dadurch mehr Zufriedenheit, mehr Erfolg, Glück und dadurch weniger Scheidungen, Krankheiten und weniger notwendige psychische Begleitung und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- h) Kostengünstigeres Zusammenleben bezüglich körperlicher und psychischer Gesundheit.

- i) Förderung eines gesunden, respektvollen sexuellen Bewusstseins für Männer, Frauen und Paare. Infolgedessen mehr sexuelle Zufriedenheit, die sich im Außen in Glück, Kraft und friedvollem Zusammensein äußert. Dies betrifft Einzelpersonen, Partnerschaften und Familien. Glückliche Sexualität der Eltern wirkt sich positiv auf das Familienklima aus. Kernfamilien bleiben intakt. Dadurch fördern wir körperliche und psychische Gesundheit aller Familienmitglieder und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- j) Förderung von Respekt und Bewusstheit als Friedensarbeit
- k) Förderung von Rückgang von sexuellem Missbrauch.
- l) Gegenüber der Allgemeinheit hat der Verein insbesondere einzutreten für Fortschritt auf den Gebieten Kommunikation, Bewusstwerdungsarbeit, Gesundheit, Sexualität und Selbstheilung.

2. Der Zweck des Vereins wird somit durch die Förderung der folgenden Punkte erreicht.

a) Durchführung von Seminaren für Bewusstheit und Heilung.

Entwickeln und Lehren von alltagstauglichem Selbstheilungswerkzeugen, die leicht anwendbar sind und die jeder Mensch schon ab frühester Kindheit erfahren und lernen sollte. Entwickeln und lehren von Bewusstseins- und Heilungs-Werkzeugen, die den Selbstrespekt und den eigenen Selbstwert fördern. Entwickeln und lehren von Bewusstseins- und Heilungs-Werkzeugen, die auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene ein friedlicheres und gesünderes Zusammenleben generieren.

b) Produzieren von Videos und Filmen zum Transportieren von oben genanntem Zweck. Diese Inhalte werden in Videoform angeboten, damit Paare und Einzelpersonen, die nicht die Seminare des Institutes ‚Bewusster leben und lieben‘ besuchen können, die Möglichkeit bekommen eine bewusstere und glücklichere Beziehung zu sich selbst und mit anderen leben zu können.

c) Interviews für Kongresse und Webinare geben und halten, um Bewusstseinsarbeit auf diese Art in die Welt zu bringen.

d) Erfahrungswissen aus den Seminaren verwerten und verarbeiten für neue Seminare, die für eine stetige Weiterentwicklung der Beziehungs- Kommunikations- und Bewusstseinsarbeit dienen.

e) Geschützte Websites entwickeln für Personen ab 18 Jahren, um auf respektvolle, achtsame und heilende Sexualität zeigen und hinzuführen.

f) Zusammenarbeit mit anderen Bewusstseinsinstituten und SeminarleiterInnen, welche gleichen und ähnlichen Zielen dienen.

g) Förderung, Vermittlung und Durchführung ganzheitlicher Konzepte in den Bereichen Kommunikation, Beziehung und Sexualität.

3. Bestimmte Angebote des Vereins werden für die Mitglieder kostenlos oder kostengünstiger angeboten.

4. Der Verein kann zweckmäßige und angemessene Maßnahmen zur Erreichung seines Vereinsziels durchführen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszwecks ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den neugegründeten Verein „Bewusster leben und lieben ev“ in Haldenweg 8, 87474 Buchenberg.

9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vollmitglied des Vereins können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden.

2. Fördermitglied des Vereins können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft erfolgt durch die Zusendung des Fördermitgliedschafts-Aufnahmeantrags durch den Verein und der Bestätigung durch die Überweisung des Mitgliedsbeitrages durch Antragsteller.

Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dienen die Zugangsdaten zum Mitgliedbereich und Bestätigung der Mitgliedschaft mit Mitgliedskarte.

4. Die Mitgliedsversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung von Beiträgen befreit.

5. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt: Die Mitgliedsdauer für Fördermitglieder beträgt maximal 1 Jahr und endet 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Förder-Mitgliedschaft gilt jeweils für das Jahr der Anmeldung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts, von nicht rechtsfähigen Vereinen und von Personengesellschaften mit ihrer Liquidation – maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses – und mit dem Zeitpunkt, in dem der über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Die Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Ausschluss: Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss ist nur durch Vorstandsbeschluss möglich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb des Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorsitzenden des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist gültig für das jeweilige Kalenderjahr und ist innerhalb von 4 Wochen zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: A. Der Vorstand (das Präsidium). B. der erweiterte Vorstand (der Senat). C. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm mindestens vier Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Neuwahlen müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren erfolgen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 50 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen vergleichbare Einkünfte hat.

§ 9 Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

Der Senat besteht aus folgenden Ämtern.

- a.) Schriftführer
- b.) Jugendschutzbeauftragten
- c.) bis zu 18 Beisitzern

§ 10 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

A. Der Vorstand wird zusammentreten, wenn der Präsident dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

B. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglied gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen:

- A. Die Erstattung des Jahresberichtes
- B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind. Beachtung findet §12. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschließen kann. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Verlangen einer Minderheit (§37 BGB) oder bei Interesse des Vereins (§36 BGB) einberufen werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Senat angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden für 1 Jahr gewählt. Sie haben die Aufgabe, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen zu können.

§ 13 Beitragsverwendung

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die §2 und §8. Der Beitrag darf auch für Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und der erste Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Schlussbestimmung

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zu nehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Buchenberg, den 3.12.2018

Die 7 Gründungsmitglieder.

Die Satzung wurde am 3.12.2018 beschlossen und errichtet.